

# Synoden*Beschluss*

zur Vorlage 7.4 | 2. Tagung der 18. Synode der EKvW in Bielefeld, 20. bis 23. November 2017

## Prüfauftrag Wahlverfahren Vizepräsidentenamt

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob das Wahlverfahren wegen der besonderen Wichtigkeit des Amtes der beiden Vizepräsidenten – gerade als Stellvertreter\*innen der Präses – dem Wahlverfahren der Präses angeglichen werden sollte. Art. 147 Abs. 3 Satz 1 verlangt nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, während bei der Präseswahl eine absolute Mehrheit der verfassungsmäßigen Stimmen gefordert ist (Art. 147 Abs. 3 Satz 5). Eine Angleichung des Wahlverfahrens für beide Ämter würde eine Änderung der Kirchenordnung Art. 147 und der Geschäftsordnung der Synode § 29 erforderlich machen.

Es wird auf eine Parallele auf kreiskirchlicher Ebene hingewiesen, wo die Systematik parallel wie auf landeskirchlicher Ebene angelegt ist. Hier müsste ggf. angeglichen werden (Wahl zum Assessor\*in/Scriba...).

Relevant ist das Thema auch bei der Nominierung von mehr als zwei Kandidat\*innen: Hier wäre schon im ersten Wahlgang der-/diejenige gewählt, der/die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte.

Bielefeld, den 23. November 2017

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Annette Kurschus